Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Lautzenbrücken

vom 02. März 2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl . S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofssatzung vom 04.04.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren	100,-- €
2. Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre	150,-- €
3. Urnenreihengrabstätten je Beisetzung	100,-- €
4. Wiesenreihengrabstätte	1.200,-- €
5. Wiesenurnengrabstätte	600,-- €
6. Gemischte Grabstätten (zusätzliche Beisetzung einer Asche in eine durch Erd- oder Urnenbestattung belegte Grabstätte)	300,-- €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

A.	Reihengrabstätten	
	1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren	150,-- €
	2. für Verstorbene über 5 Jahre	750,-- €
B.	Doppelgrabstätten	
	Bei Zweitbelegung eines bestehenden Doppelgrabes	400,-- €
C.	Urnengrabstätten (auch Zweitbelegung)	
	je Grabstätte	200,-- €

III. Benutzung der Friedhofshalle

Je Beisetzung auf dem Friedhof inklusive Reinigung durch die Gemeinde	125,-- €

IV. Ausgrabungen und Umbettungen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten (Ausgaben) werden als Gebühren berechnet.

V. Leichentransport

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

VI. Weitere Inanspruchnahme

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

VII. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Lautzenbrücken hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,

2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.04.2019, geändert durch Satzung vom 27.01.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Lautzenbrücken, 02. März 2023

(DS)

Karsten Lucke
Ortsbürgermeister

Gemeinde Lautzenbrücken
Verbandsgemeinde Bad Marienberg

Vermerk:
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen",

Nr. 13 / 2023 am 31.03.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 31.03.2023
Im Auftrag

(S)

J. Mohr

Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

Verbandsgemeinde 9 Bad Marienberg